

Anlage 02a

der Vergabeunterlagen
zur Ausschreibung „Erneuerung der Unterverteilung im Digitalisierungszentrum Hagen“ der AOK NordWest

Besondere Vertragsbedingungen

(nicht vom Bieter einzureichen)

Stand: 17.08.2026

0 Allgemein

0.1 Objekt-/Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 VOB/B):

Die **Objekt-/Bauüberwachung** obliegt der Auftraggeberin.

- ☒ Diese hat Zetcon Ingenieure GmbH, Suttner-Nobel-Allee 15, 44803 Bochum mit der Wahrnehmung beauftragt. Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden.

0.2 Sicherheit und Gesundheitsschutz entsprechend Baustellenverordnung

Ein Koordinator ist nach § 3 Abs. 1 BaustellV

- ☐ nicht erforderlich.
- ☒ erforderlich. Dieser wird dem Auftragnehmer vor Ausführungsbeginn mitgeteilt.
- ☐ erforderlich. Die Auftraggeberin übernimmt die Aufgaben selbst.
- ☐ erforderlich. Die Auftraggeberin überträgt die Aufgaben .

0.3 Bautagesberichte (§ 4 VOB/B)

- ☒ nicht erforderlich.
- ☐ Der Auftragnehmer hat Bautagesberichte arbeitstäglich zu führen und der Auftraggeberin oder dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architekten/Ingenieur spätestens wöchentlich zu übergeben.

0.4 Baustelleneinrichtungsplan

- ☒ Der Auftragnehmer hat der Auftraggeberin vor Beginn der Baustelleneinrichtung einen Baustelleneinrichtungsplan vorzulegen.

0.5. Dem Auftragnehmer werden zur Benutzung überlassen (§ 4 Abs. 4 VOB/B)

- ☒ **Bauwasser:** Wasseranschluss ist vorhanden. Verbrauchskosten trägt die Auftraggeberin
- ☒ **Baustrom:** Stromanschluss ist vorhanden. Verbrauchskosten trägt die Auftraggeberin
- ☒ **Bautoilette:** Die Mitbenutzung der Toilette der Auftraggeberin ist erlaubt.
- ☒ **Baustelleneinrichtung:** Ein/e freie/geschützte Fläche/Raum für die Lagerung von Materialien kann nach Absprache in der Garage eingerichtet werden.
- ☒ **Parkmöglichkeit:** Parkmöglichkeit für Anlieferung ist nach Absprache vorhanden.
- ☒ **Zugang:** Zugang zu den Schächten und ins Gebäude: Die Arbeiten haben während der Arbeitszeiten der Auftraggeberin in Abstimmung mit der Haustechnik stattzufinden.
- ☒ **Lagerplätze:** Wird in der Garage eingerichtet. Etwa darüber hinaus erforderliche Lagerplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen; die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.

- ☒ **Ansprechpartner*in:** Die Ansprechpartner für Betreuung und Technik der Liegenschaft werden nach Auftragserteilung mitgeteilt.

1 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Fristen für Beginn und Vollendung der Leistung (=Ausführungsfristen):

Sanierung: Beginn **16.11.2026** und abnahmereif zu vollenden **bis 30.06.2027**

1.2 Ändern sich während der Vertragsdurchführung die Vertragsfristen durch Vereinbarung oder gemäß § 6 Abs. 2 VOB/B, treten diese an die Stelle der ursprünglich vereinbarten Frist.

- Der Auftragnehmer ist verpflichtet, **nach gesonderter Mitteilung** zur Freigabe der Bauarbeiten, diese **innerhalb von 14 Tagen zu beginnen** und anhand der im Bauzeitenplan festgelegten Ausführungsfristen durchzuführen.

1.3 Baufristenplan

☐ Der Auftragnehmer hat einen Baufristenplan über seine vertraglichen Leistungen zu erstellen, anhand dessen die Einhaltung der Vertragsfristen nachgewiesen und überwacht werden kann. Die Festlegungen der Auftraggeberin, z.B. zur baufachlichen oder terminlichen Koordinierung mit den übrigen Leistungsbereichen sind zu berücksichtigen. Der Plan ist der Auftraggeberin spätestens 10 Werktage nach Auftragserteilung, bei Überarbeitung unverzüglich jeweils in 1-facher Fertigung und zusätzlich digital zu übergeben. Der Plan ist entsprechend dem Baufortschritt fortzuschreiben und nach Aufforderung durch die Auftraggeberin überarbeitet zu übergeben.

Bei Änderungen der Vertragsfristen oder bei erheblichen Abweichungen von sonstigen Festlegungen ist der Plan durch den Auftragnehmer unverzüglich zu überarbeiten

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

2.1 Der Auftragnehmer hat bei Überschreitung der unter 1. als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen oder der Frist für die Vollendung als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

☐ _____ € (ohne Umsatzsteuer)

☒ **0,1** v.H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme ohne Umsatzsteuer; Beträge für angebotene Instandhaltungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von als Vertragsfrist vereinbarten Einzelfristen ist der Teil dieser Auftragssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt **5** v.H. der im Auftragsschreiben genannten Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) begrenzt. Bei der Überschreitung von als Vertragsfrist

vereinbarten Einzelfristen ist die Vertragsstrafe auf den Teil der Auftragssumme begrenzt, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.3 Verwirkte Vertragsstrafen für den Verzug wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Rechnungen (§14 VOB/B)

3.1 Alle Rechnungen sind bei der Auftraggeberin 2-fach und zugleich bei Zetcon Ingenieure GmbH, Suttner-Nobel-Allee 15, 44803 Bochum (Anschrift des für die Bauüberwachung beauftragten Ingenieurbüros) per Mail an Handwerkerrechnungen@zetcon.de einzureichen.

- Rechnungen an die Auftraggeberin sind per E-Mail an Rechnungseingang@nw.aok.de zu senden.
- Rechnungsanschrift:
AOK NordWest - Die Gesundheitskasse.
BM Ruhrgebiet (ID201400)
58079 Hagen

3.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind 1-fach einzureichen.

3.3 Rechnungen sind ihrem Zweck nach als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen; die Abschlags- und Teilschlussrechnungen sind durchlaufend zu nummerieren.

3.4 Abschlags- und Schlussrechnungen können erst nach gemeinsamer Aufmaßprüfung zwischen Bauüberwachung und Auftragnehmer gestellt werden, nur geprüfte und freigegebene Aufmaßpositionen sind Grundlage der Rechnungsstellung. Nicht freigegebene Aufmaßpositionen werden in der Rechnung nicht berücksichtigt.

3.5 In jeder Rechnung sind die Teilleistungen in der Reihenfolge, mit der Ordnungszahl (Position) und der Bezeichnung - gegebenenfalls abgekürzt - wie im Leistungsverzeichnis aufzuführen.

4 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Die Frist für die Schlusszahlung gem. § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzuges gem. § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B wird verlängert auf 30 Tage.

5 Sicherheitsleistung für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

☒ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet, Nummer 2.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen findet keine Anwendung.

6 Sicherheitsleistung für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

☒ Für Mängelansprüche ist eine Sicherheit zu leisten. Die Höhe der Sicherheit ergibt sich aus Nummer 2.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

☐ Entfällt.

7 Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Bau- und Abbruchabfällen sowie Baustellenabfällen

Der Auftragnehmer wird sich bemühen, bei der Erbringung seiner Leistung Abfälle zu vermeiden (Bemühensklausel).

Der Auftragnehmer wird mit Aufnahme seiner Tätigkeit Abfallerzeuger und zugleich Besitzer der im Leistungsverzeichnis näher aufgeführten Bau- und Abbruchabfälle. Er übernimmt die Pflichten der Auftraggeberin zur Verwertung und Beseitigung der Bau- und Abbruchabfälle unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen, insbesondere abfallrechtlichen Bestimmungen sowie des Standes der Technik. Er führt die von ihm zu erbringenden Nachweise entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV).

Der Auftragnehmer trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um Bau- und Abbruchabfälle nach den geltenden Vorschriften getrennt zu erfassen und zu halten sowie einer sachgerechten Entsorgung zuzuführen.

Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind der Auftraggeberin vorzulegen.

Für Gefährliche Abfälle gilt, die im Leistungsverzeichnis vorgeschriebene Verfahrensweise.

8 Nachtragsangebote

8.1 Ergänzend zu § 2 Abs. 5 VOB/B (Vertragsänderung)

Nachtragsangebote sind stets auf der Basis der im Angebot kalkulierten Einheitspreise aufzustellen und für die Bauleistung nachvollziehbar in Lohn- und Materialkosten aufzuschlüsseln. Ist das Nachtragsangebot aus Sicht der Auftraggeberin/des Projektleiters unwirtschaftlich oder die Kosten nicht nachvollziehbar, kann die Auftraggeberin/ der Projektleiter vom Auftragnehmer verlangen, dass ihm die Kalkulation des bezuschlagten Angebotes und die Kalkulation des Nachtragangebotes vorgelegt wird.

Der Auftragnehmer hat dieser Aufforderung innerhalb von 7 Tagen nachzukommen. Verweigert der Auftragnehmer die Vorlage der Kalkulationen findet § 5 Abs. 4 VOB/B Anwendung.

8.2 Ergänzend zu § 2 Abs. 6 VOB/B (zusätzliche Leistung)

Nachtragsangebote sind stets auf der Basis der im Angebot kalkulierten Einheitspreise aufzustellen und für die Bauleistung nachvollziehbar in Lohn- und Materialkosten aufzuschlüsseln. Wird eine im Vertrag zusätzliche Leistung gefordert, und ist das Nachtragsangebot aus Sicht der Auftraggeberin/des Projektleiters unwirtschaftlich, kann die Auftraggeberin/ der Projektleiter vom Auftragnehmer verlangen, dass ihm die Kalkulation des bezuschlagten Angebotes und die Kalkulation des Nachtragangebotes vorgelegt wird. Der Auftragnehmer hat dieser Aufforderung innerhalb von 7 Tagen nachzukommen. Verweigert der Auftragnehmer die Vorlage der Kalkulationen findet § 5 Abs. 4 VOB/B Anwendung.

9 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zu Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen)